

§. 2.

Das Untersuchungs-Verfahren gegen Auführer soll summarisch seyn und möglichst beschleunigt werden. Den Betheiligten ist, sofern nicht eine Lebensstrafe in Frage kommt, vor dem Erkenntnisse keine dessen Vollstreckung aufhaltende Bertheidigung zu gestatten, indem bei der Untersuchung sowohl als bei dem Erkenntnisse vom Richter amts halber alle zur Entschuldigung gereichende Umstände zu berücksichtigen sind.

In Kapitalfällen bedarf es weder eines artikulirten Verhörs, noch einer zweimaligen Bertheidigung des Angeschuldigten; vielmehr soll die richterliche Behörde, sobald der Thatbestand des Verbrechens summarisch erörtert worden ist, den Angeschuldigten zwar mit einer Bertheidigung hören, diese muß jedoch von dessen erwähltem oder bestelltem Bertheidiger binnen drei Tagen, von Vorlegung der Akten an gerechnet, abgeliefert werden. Das hierauf zu sprechende Urtheil ist sodann, wenn darin nicht auf Todesstrafe erkannt worden, ohne allen Aufenthalt zu vollstrecken, entgegengesetzten Falles aber unverzüglich an Uns zur Entschließung wegen dessen Bestätigung zu bringen.

§. 3.

Zu Führung der Untersuchung und zu Abfassung der Erkenntnisse in Auführsfällen werden von Uns nach Befinden Specialcommissionen bestellt werden, die zum Behuf der Urtheilsfällung mindestens aus drei mit dem Richtereide belegten Mitgliedern bestehen müssen.

§. 4.

Im Falle der Nothwendigkeit werden Wir einen in Auführ begriffenen Ort mittelst einer daselbst bekannt zu machenden Erklärung in Belagerungsstand versetzen lassen, wodurch bis auf deren Zurücknahme die Anordnung und Ausführung aller auf Herstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung Bezug habenden Maaßregeln ausschließend und unbedingt in das Ermessen des von Uns ernannten Militaircommandanten gestellt wird.

Zu Urkund dessen haben Wir dieses Mandat, welches nach Vorschrift des Generalis vom 13. Juli 1796. und des Mandats vom 9. März 1818. zu publiciren ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am
